



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG
MEDIZINISCHE FAKULTÄT

Leitfaden

Internationale Kooperationsverträge an der Medizinischen Fakultät



1. Einführung

Die FAU und ihre Medizinische Fakultät unterhalten zahlreiche internationale Partnerschaften und Kooperationen. Je nach Schwerpunkt ermöglichen diese den Austausch von Forschenden und Studierenden, gemeinsame Forschungs- und Promotionsprogramme, internationale Studienabschlüsse oder hochschulpolitische Initiativen. Solche Kooperationen fördern nicht nur den Wissenstransfer, sondern ermöglichen auch Erfahrungen mit kulturell unterschiedlichen Denkweisen in Forschung und Lehre.

Der vorliegende Leitfaden fasst für Fakultäts- oder Institutsmitglieder, die sich für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Universität interessieren, die wichtigsten Rahmenbedingungen, Akteure und Prozesse zusammen.

2. Wann ist ein Vertrag sinnvoll?

Nicht immer ist es sinnvoll und notwendig, Kooperationsverträge abzuschließen, damit tatsächlich eine Zusammenarbeit erfolgen kann. Wissenschaftlertausch oder Forschungsk Kooperationen können auch ohne Kooperationsvertrag initiiert und durchgeführt werden. Grundsätzlich ist der Abschluss von Verträgen nur in bestimmten Fällen erforderlich:

1. Geld fließt zwischen den Kooperationspartnern (oder soll fließen) oder geistige Eigentumsrechte, Urheberrechte, Patente, Erst-/ Letztautorenschaften müssen geregelt werden.
2. Ein Fördergeber verlangt einen Kooperationsvertrag als Grundlage für die Förderung (z.B. DAAD).
3. Formalisierung bestehender Kooperationen zur Erhöhung der Sichtbarkeit, Verbindlichkeit der Kooperation.
4. ERASMUS- Studierendenaustausch (s. dazu Punkt 4 unter ERASMUS-Verträge). In der Programmlinie ERASMUS-Praktika ist kein Vertrag zwischen Heimatuniversität und der Praktikums einrichtung erforderlich.

In anderen Fällen (Wissenschaftlertausch, Forschungsk Kooperationen, Praktikantenaustausch mit EU-Ländern etc.) kann in der Regel auf Verträge verzichtet werden. Zum Thema Studierendenaustausch beachten Sie bitte Punkt 4.

3. Wer kann internationale Kooperationsverträge abschließen?

Internationale Kooperationsverträge können auf Universitäts-, Fakultäts-, Department- und Lehrstuhlebene geschlossen werden. Grundsätzlich sollte der Vertrag auf derjenigen Ebene geschlossen werden, auf der er umgesetzt wird.

4. Wer muss informiert / involviert werden?

Alle Kooperationsverträge: Bitte informieren Sie Frau Anton (Dekanat, Referentin für Internationales) über Ihre Bestrebungen. Steht der Studierendenaustausch im Mittelpunkt der Kooperation, wird das Dekanat das Studiendekanat einbinden. Das Dekanat übernimmt weiterhin die Meldung an das Referat für Internationale Angelegenheiten (Fr. Dr. Perlick). Alle Verträge werden vorab vom Referat L1 der FAU rechtlich geprüft.

Fakultätsverträge: Soll die Fakultät einen Vertrag abschließen oder gegenüber der FAU befürworten, entscheidet darüber der Fakultätsvorstand. (Der Vorstand setzt für die

Behandlung von Kooperationsverträgen ein positives Votum der Forschungskommission voraus.)

Voraussetzungen für die Befürwortung durch die Fakultät

Kooperationen, die durch einen Vertrag auf Fakultätsebene festgeschrieben oder von der Fakultät gegenüber der UL befürwortet werden sollen, müssen nachvollziehbar und nachprüfbar zu den Internationalisierungszielen der Fakultät beitragen. Dazu gehören:

- Einwerbung internationaler Drittmittel
- Schaffung von Gelegenheiten für internationalen Austausch und Vernetzung für FAU/UKER –Nachwuchswissenschaftler und/oder Studierende
- Gewinnung internationaler Wissenschaftler oder Ärzte für Aufenthalte an FAU/UKER, beispielsweise durch Sandwich oder Cotutelle-Promotionen, Visiting Professors, Gastdozenten etc.
- Steigerung der internationalen Sichtbarkeit der Fakultät durch gemeinsame Publikationen oder Veranstaltungen
- Internationale Vernetzung in den Forschungsschwerpunkten, die über das Engagement von Einzelpersonen hinausgehen

Die Fakultät verfolgt ein zweistufiges Konzept für Verträge auf Fakultätsebene:

1. Für neue Kooperationen können auf zwei Jahre befristete Absichtserklärungen (Letter of Intent, LOI) abgeschlossen werden.
 - Es müssen mindestens zwei Einrichtungen der Fakultät beteiligt sein.
 - Das Potenzial der Kooperation, zu den o.g. Internationalisierungszielen der Fakultät beizutragen, muss überzeugend dargestellt werden.
 - Es müssen konkrete Ziele für die Kooperation festgelegt werden, deren Erreichung nach einem Zeitraum von zwei Jahren evaluiert werden kann.
2. Für Kooperationen, die sich im Rahmen eines solchen LOIs bewährt haben, kann ein auf fünf Jahre befristeter Kooperationsvertrag unterzeichnet werden. Dieser kann nach erfolgreicher Evaluierung jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.
 - Es müssen mindestens zwei Einrichtungen der Fakultät beteiligt sein.
 - Es kann eine mindestens zweijährige aktive Kooperation mit entsprechenden Ergebnissen im Sinne der o.g. Internationalisierungsziele nachgewiesen werden.

Lehrstuhlverträge: Zur Kenntnissnahme und zur Einleitung der rechtlichen Prüfung durch L1 informieren Sie bitte Fr. Anton über Ihr Vorhaben. Eine Zustimmung des Fakultätsvorstands ist nicht erforderlich, wenn nur ein einzelner Lehrstuhl betroffen ist.

ERASMUS-Verträge: Programmbeauftragter für ERASMUS-Verträge ist Prof. Dr. Paulsen (Vertretung: Fr. Walther). ERASMUS-Verträge werden üblicherweise für die gesamte Programmlaufzeit abgeschlossen. Weitere Information zum Verfahren s.

<https://www.fau.de/intranet/service-internationalisierung/aufbau-von-erasmus-kooperationen/>

Forschungsfinanzierung: Wenn im Vertrag die Weiterleitung finanzieller Mittel zwischen den Partnern oder Urheberrechtsfragen geregelt werden, muss am Klinikum die Abteilung Fe bzw. das Justizariat und an der Universität das Referat F1 einbezogen werden.

Verträge im Zusammenhang mit EU-Projekten: Bei EU-Projekten schließt der Koordinator einerseits ein sog. Specific Grant Agreement mit der EU Kommission ab, andererseits ein Consortium Agreement mit den Partnern. Ansprechpartner für diese Verträge ist das Referat F1 der FAU (Fr. Ulrike Hoffmann, Fr. Franziska Müller, Fr. Julia Kinzler).

5. Was ist bei Studierendenaustausch zu beachten?

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Medizinischen Fakultät kann aus rechtlichen Gründen i.d.R. kein Studierendenaustausch zum Zweck des Besuchs von Lehrveranstaltungen vereinbart werden.

Ausnahmen gelten für europäische Partneruniversitäten, beispielsweise im Rahmen des Erasmus+-Programms.¹

Ein Austausch von Studierenden zu Famulaturen oder Forschungspraktika ist möglich. Hierfür ist aber nicht unbedingt ein Kooperationsvertrag erforderlich.

6. Welche Arten von Verträgen gibt es?

- Beim Letter of Intent sowie beim Memorandum of Understanding handelt es sich jeweils um eine reine Absichtserklärung.
- Allgemeine „Cooperation Agreements“ sind zwar rechtlich bindend. Sind sie allgemein formuliert, enthalten sie jedoch wenig Konfliktpotenzial.
- Bei konkreten Forschungsprojekten müssen u.U. Faktoren wie Finanzen oder geistige Eigentumsrechte / Patente Urheberrechte geregelt werden. Hier sind auf jeden Fall die verantwortlichen Stellen im Klinikum (Justizariat, Forschungsfinanzierung Fe) bzw. der FAU (Referat F1) einzubeziehen.

7. Was beinhaltet ein Kooperationsvertrag?

Templates für allgemeine Kooperationsverträge hält das Referat für Internationale Angelegenheiten bereit. Normalerweise werden dort benannt:

- Informationen zu den Vertragspartnern, Ansprechpartner
- Geltungsbereich (z.B. Studiengänge, Einrichtungen)
- Zeitraum der Kooperation sowie Regularien zur möglichen Kündigung oder Verlängerung
- Inhaltliche Angaben (Zweck der Partnerschaft, Kooperationsbereiche, Aktivitäten)
- Angaben zu Modalitäten der Kooperation (Zuständigkeiten, finanzielle Regularien und Urheberschaftsregelung bei gemeinsamen Veröffentlichungen, Art / Rhythmus von Konsultationen zwischen den Partnern, etc.)
- Gültigkeit (Ort und Datum, Unterschriften, ggf. Siegel)

8. Fragen und Kontakt

Dekanat der Medizinischen Fakultät, Nora Anton, E-Mail: nora.anton@fau.de, Tel 85-23836

¹ Vgl. Hochschulzulassungsverordnung, §35